

§ 0728 ZPO

Vollstreckbare Ausfertigung bei Nacherbe oder Testamentsvollstrecker

(1) Ist gegenüber dem Vorerben ein nach § [326 ZPO](#) dem Nacherben gegenüber wirksames Urteil ergangen, so sind auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Nacherben die Vorschriften des § [727 ZPO](#) entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gleiche gilt, wenn gegenüber einem Testamentsvollstrecker ein nach § [327 ZPO](#) dem [Erben](#) gegenüber wirksames Urteil ergangen ist, für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den [Erben](#). Eine vollstreckbare Ausfertigung kann gegen den [Erben](#) erteilt werden, auch wenn die Verwaltung des Testamentsvollstreckers noch besteht.